

TE Vwgh Erkenntnis 2015/10/28 2012/10/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2015

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3D E11306000;
E3D E15104000;
E3D E15202000;
E3L E15101000;
E3L E15102000;
E6j;
L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich;
L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich;
L81503 Umweltschutz Niederösterreich;
L81513 Umweltanwalt Niederösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
89/07 Umweltschutz;

Norm

31985L0337 UVP-RL;
31996L0061 IPPC-RL;
32003L0035 Nov-31985L0337;
32003L0035 Öffentlichkeitsbeteiligung-RL Umweltangelegenheiten;
32005D0370 AarhusKonvention Art9 Abs3;
32005D0370 AarhusKonvention;
62009CJ0115 Bund Umwelt / Naturschutz Deutschland VORAB;
62009CJ0240 Lesoochranarske zoskupenie VORAB;
62013CJ0570 Gruber VORAB;
AVG §8;
B-VG Art50 Abs2;
EURallg;
NatSchG NÖ 2000 §10 Abs1;
NatSchG NÖ 2000 §10 Abs2;

NatSchG NÖ 2000 §10 Abs3;
NatSchG NÖ 2000 §27;
NatSchG NÖ 2000 §38 Abs6;
NatSchG NÖ 2000 §9 Abs1;
NatSchG NÖ 2000 §9 Abs3;
UmweltschutzG NÖ 1984 §4 Abs1;
UmweltschutzG NÖ 1984 §4 Abs2;
UmweltschutzG NÖ 1984 §4 Abs5 Z1;
UmweltschutzG NÖ 1984 §4 Abs5;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 50 heute
2. B-VG Art. 50 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 50 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 50 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 50 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 50 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
7. B-VG Art. 50 gültig von 07.04.1964 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 59/1964
8. B-VG Art. 50 gültig von 19.12.1945 bis 06.04.1964 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 50 gültig von 01.05.1934 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 255/1934
10. B-VG Art. 50 gültig von 03.01.1930 bis 30.04.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde des U in Wien, vertreten durch Dr. Christof Dunst, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 18/1/11, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Juni 2012, Zl. RU5- BE-811/001-2011, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Einleitung einer Naturverträglichkeitsprüfung (mitbeteiligte Partei: D GmbH), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Niederösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit Bescheid vom 22. Mai 2006 erteilte die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei gemäß § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 NÖ Nationalparkgesetz die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot im Nationalpark Donau-Auen zur Durchführung des Projektes "Naturversuch Bad Deutsch Altenburg, Strom-km 1887,5- 1884,5". Dieses Projekt sieht bauliche Maßnahmen (Umbau, Rückbau bzw. Absenkungen bestehender Bühnen, Verlängerung bestehender Bühnen

bzw. Neubau von Buhnen, Sohlanpassung - Baggerung in zu flachen Zonen und Verklappung in tiefere Zonen, granulometrische Sohlverbesserungen einschließlich Nacharbeiten und Uferrückbau bzw. Herstellung von Uferabsenkungen) zur Durchführung eines Naturversuches zur Sohlstabilisierung in bzw. an der Donau zwischen Strom-km 1887,5 und Strom-km 1884,5 in den Gemeindegebieten von Engelhartstetten, Petronell-Carnuntum und Hainburg an der Donau vor. 1. Mit Bescheid vom 22. Mai 2006 erteilte die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 5, Absatz 4 und Paragraph 6, Absatz 4, NÖ Nationalparkgesetz die Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot im Nationalpark Donau-Auen zur Durchführung des Projektes "Naturversuch Bad Deutsch Altenburg, Strom-km 1887,5- 1884,5". Dieses Projekt sieht bauliche Maßnahmen (Umbau, Rückbau bzw. Absenkungen bestehender Buhnen, Verlängerung bestehender Buhnen bzw. Neubau von Buhnen, Sohlanpassung - Baggerung in zu flachen Zonen und Verklappung in tiefere Zonen, granulometrische Sohlverbesserungen einschließlich Nacharbeiten und Uferrückbau bzw. Herstellung von Uferabsenkungen) zur Durchführung eines Naturversuches zur Sohlstabilisierung in bzw. an der Donau zwischen Strom-km 1887,5 und Strom-km 1884,5 in den Gemeindegebieten von Engelhartstetten, Petronell-Carnuntum und Hainburg an der Donau vor.

Im Weiteren wurden für das Projekt von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha verschiedene (etwa wasser- und schifffahrtsrechtliche) Bewilligungen erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 31. Juli 2009 wurde über Antrag der mitbeteiligten Partei gemäß § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 festgestellt, dass der Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen könne und dass die Naturschutzbehörde dieses Projekts keiner Naturverträglichkeitsprüfung unterziehe. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 31. Juli 2009 wurde über Antrag der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraph 10, Absatz 2, NÖ NSchG 2000 festgestellt, dass der Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen könne und dass die Naturschutzbehörde dieses Projekts keiner Naturverträglichkeitsprüfung unterziehe.

Über Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft kam die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha (Behörde erster Instanz) in einem Bescheid vom 5. August 2009 zu demselben Ergebnis.

Am 14. September 2009 stellte die mitbeteiligte Partei bei der belangten Behörde, einen "Antrag auf Änderungsgenehmigung" zum gegenständlichen Projekt.

Daraufhin beantragte die NÖ Umweltanwaltschaft am 21. Oktober 2010 bei der Erstbehörde, "hierüber" ein Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren einzuleiten.

2. Mit Schreiben vom 13. Dezember bzw. 21. Dezember 2010 beantragte (auch) der Beschwerdeführer bei der Behörde erster Instanz, diese möge in Hinblick auf den Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000 eine Naturverträglichkeitsprüfung einleiten. 2. Mit Schreiben vom 13. Dezember bzw. 21. Dezember 2010 beantragte (auch) der Beschwerdeführer bei der Behörde erster Instanz, diese möge in Hinblick auf den Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg gemäß Paragraph 10, NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000 eine Naturverträglichkeitsprüfung einleiten.

Mit Bescheid der Behörde erster Instanz vom 7. Dezember 2011 wurde dieser Antrag mangels Parteistellung des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. Juni 2012 wurde eine dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unbegründet abgewiesen. 3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. Juni 2012 wurde eine dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG als unbegründet abgewiesen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, sie habe die Rechtsfrage zu klären, ob dem Beschwerdeführer "die Antragslegitimation auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung" hinsichtlich des "Naturversuches Bad Deutsch-Altenburg" gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 zukomme. Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, sie habe die Rechtsfrage zu klären, ob dem Beschwerdeführer "die Antragslegitimation auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung" hinsichtlich des "Naturversuches Bad Deutsch-Altenburg" gemäß Paragraph 10, NÖ NSchG 2000 zukomme.

Soweit sich das Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers auf das "Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten" (Aarhus-Konvention) stütze, sei auf die Erläuterungen anlässlich der Ratifizierung dieses Abkommens durch Genehmigung des Nationalrates zu verweisen (GP 22. RV 654), wonach das Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich sei; die belangte Behörde müsse daher - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers - die Aarhus-Konvention nicht unmittelbar anwenden. Soweit sich das Berufungsvorbringen des Beschwerdeführers auf das "Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten" (Aarhus-Konvention) stütze, sei auf die Erläuterungen anlässlich der Ratifizierung dieses Abkommens durch Genehmigung des Nationalrates zu verweisen. Gesetzgebungsperiode 22, Regierungsvorlage 654,), wonach das Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich sei; die belangte Behörde müsse daher - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers - die Aarhus-Konvention nicht unmittelbar anwenden.

Auch aus den vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Urteilen des EuGH vom 8. März 2011, Rechtssache C-240/09, und vom 12. Mai 2011, Rechtssache C-115/09, sei für eine Bejahung einer Parteistellung des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren nichts zu gewinnen:

So werde im Urteil Rechtssache C-240/09 zum einen die klare Aussage getroffen, dass Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung habe; auch die in dem Urteil zum anderen getroffene Feststellung, dass das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen (oder gerichtlichen) Überprüfungsverfahrens vorliegen müssten, "soweit wie möglich im Einklang mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens (...) auszulegen" sei, könne die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers nicht stützen, weil die zugrunde liegenden Bestimmungen des NÖ NSchG 2000, nämlich dessen §§ 10, 38 Abs. 6, eindeutig seien und keinen Interpretationsspielraum ließen. So werde im Urteil Rechtssache C-240/09 zum einen die klare Aussage getroffen, dass Artikel 9, Absatz 3, der Aarhus-Konvention im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung habe; auch die in dem Urteil zum anderen getroffene Feststellung, dass das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen (oder gerichtlichen) Überprüfungsverfahrens vorliegen müssten, "soweit wie möglich im Einklang mit den Zielen von Artikel 9, Absatz 3, dieses Übereinkommens (...) auszulegen" sei, könne die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers nicht stützen, weil die zugrunde liegenden Bestimmungen des NÖ NSchG 2000, nämlich dessen Paragraphen 10,, 38 Absatz 6,, eindeutig seien und keinen Interpretationsspielraum ließen.

Im Übrigen habe im vorliegenden Fall die NÖ Umweltschutzbehörde einen Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gestellt, welcher von der Behörde erster Instanz mit Bescheid vom 1. Dezember 2011 unter näherer Erläuterung der Ergebnisse des hiezu durchgeführten Ermittlungsverfahrens abgewiesen worden sei. Der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers ziele somit auf ein "Parallelverfahren" zu einem bestehenden Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde in derselben Sache ab. Nach Auffassung der belangten Behörde sei das NÖ NSchG 2000 nicht mit einem Mangel behaftet, wenn für die NÖ Umweltschutzbehörde in einem Fall wie dem vorliegenden die Möglichkeit bestehe, die Interessen der "Mitglieder der Öffentlichkeit" (vgl. Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention) zu wahren (was hier auch geschehen sei). Im Übrigen habe im vorliegenden Fall die NÖ Umweltschutzbehörde einen Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gestellt, welcher von der Behörde erster Instanz mit Bescheid vom 1. Dezember 2011 unter näherer Erläuterung der Ergebnisse des hiezu durchgeführten Ermittlungsverfahrens abgewiesen worden sei. Der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers ziele somit auf ein "Parallelverfahren" zu einem bestehenden Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde in derselben Sache ab. Nach Auffassung der belangten Behörde sei das NÖ NSchG 2000 nicht mit einem Mangel behaftet, wenn für die NÖ Umweltschutzbehörde in einem Fall wie dem vorliegenden die Möglichkeit bestehe, die Interessen der "Mitglieder der Öffentlichkeit" vergleiche, Artikel 9, Absatz 3, Aarhus-Konvention) zu wahren (was hier auch geschehen sei).

Das vom Beschwerdeführer weiters zur Untermauerung seiner Argumente herangezogene Urteil des EuGH in der Rechtssache C-115/09 betreffe Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG "über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten", welcher im vorliegenden Naturschutzverfahren nicht anwendbar

sei. Das vom Beschwerdeführer weiters zur Untermauerung seiner Argumente herangezogene Urteil des EuGH in der Rechtssache C-115/09 betreffe Artikel 10 a, der Richtlinie 85/337/EWG "über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten", welcher im vorliegenden Naturschutzverfahren nicht anwendbar sei.

Im Übrigen habe die belangte Behörde mit rechtskräftigem Bescheid vom 21. Februar 2006 festgestellt, dass für die auch hier verfahrensgegenständlichen flussbaulichen Maßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen sei.

Zu dem Vorbringen der Berufung, die eingeschränkte Möglichkeit, die behördliche Entscheidung hinsichtlich der UVP-Pflicht eines Projektes anzufechten, stehe in Widerspruch zu den Anforderungen des Art. 10a der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und das in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 geregelte Feststellungsverfahren genüge den in der Richtlinie festgelegten Anforderungen keineswegs, führte die belangte Behörde aus, die Beurteilung dieser Fragen falle nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde, weil die vorliegende Rechtsfrage aufgrund des NÖ NSchG 2000, nicht aufgrund des UVP-G 2000 zu beurteilen sei. Zu dem Vorbringen der Berufung, die eingeschränkte Möglichkeit, die behördliche Entscheidung hinsichtlich der UVP-Pflicht eines Projektes anzufechten, stehe in Widerspruch zu den Anforderungen des Artikel 10 a, der UVP-Richtlinie 85/337/EWG und das in Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 geregelte Feststellungsverfahren genüge den in der Richtlinie festgelegten Anforderungen keineswegs, führte die belangte Behörde aus, die Beurteilung dieser Fragen falle nicht in die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde, weil die vorliegende Rechtsfrage aufgrund des NÖ NSchG 2000, nicht aufgrund des UVP-G 2000 zu beurteilen sei.

Aus dem Gesagten folge, dass der Beschwerdeführer nicht die Legitimation habe, einen Antrag auf Durchführung eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens hinsichtlich des "Naturversuches Bad Deutsch-Altenburg" zu stellen, weshalb die Behörde erster Instanz zu Recht den darauf abzielenden Antrag mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen habe.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Vorauszuschicken ist, dass auf den vorliegenden mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind.

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des NÖ NSchG 2000, LGBl. Nr. 5500-8, lauten wie folgt: 2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des NÖ NSchG 2000, Landesgesetzblatt, Nr. 5500-8, lauten wie folgt:

"§ 9

Europaschutzgebiet

1. (1) Absatz eins, Die folgenden Bestimmungen (§§ 9 und 10) dienen dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die folgenden Bestimmungen (Paragraphen 9, und 10) dienen dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(...)

1. (3) Absatz 3, Gebiete gemäß Abs. 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden. Gebiete gemäß Absatz eins, sind durch

Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden.

(...)

§ 10 Paragraph 10

Verträglichkeitsprüfung

1. (1) Absatz eins,

* die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und

* die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

1. (2) Absatz 2, Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

2. (3) Absatz 3, Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(...)

§ 27 Paragraph 27

Parteien

In den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren sowie der Entschädigungsverfahren haben die betroffenen Gemeinden zur Wahrung ihrer Interessen des Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumordnung sowie die NÖ Umweltschutzbehörde zur Wahrung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998.

(...) In den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren sowie der Entschädigungsverfahren haben die betroffenen Gemeinden zur Wahrung ihrer Interessen des Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumordnung sowie die NÖ Umweltschutzbehörde zur Wahrung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes Parteistellung im Sinne des Paragraph 8, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, (...)

(...)

§ 38 Paragraph 38

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(...)

1. (6) Absatz 6, Für Projekte, die in Europaschutzgebieten nach § 10 einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ist auf Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde eine derartige Prüfung unabhängig von der Erlassung einer Verordnung nach § 9 durchzuführen, sofern sie zu einer Gefährdung des Schutzzweckes eines als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiet der Europäischen Kommission gemeldeten Gebietes führen könnten. Für Projekte, die in Europaschutzgebieten nach Paragraph 10, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ist auf Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde eine derartige Prüfung unabhängig von der Erlassung einer Verordnung nach Paragraph 9, durchzuführen, sofern sie zu einer Gefährdung des Schutzzweckes

eines als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiet der Europäischen Kommission gemeldeten Gebietes führen könnten.

(...)"

Die hier interessierenden Bestimmungen des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. Nr. 8050-7, lauten wie folgt: Die hier interessierenden Bestimmungen des NÖ Umweltschutzgesetzes, Landesgesetzblatt, Nr. 8050-7, lauten wie folgt:

"§ 4

NÖ Umweltschutz

1. (1) Absatz eins, Am Sitz der NÖ Landesregierung wird eine "NÖ Umweltschutz" eingerichtet. Die Leiterin (NÖ Umweltschützerin) bzw. der Leiter (NÖ Umweltschützer) ist von der Landesregierung zu bestellen.
2. (2) Absatz 2, (Verfassungsbestimmung) Die NÖ Umweltschutz ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der NÖ Landesregierung und ist bei ihren Amtshandlungen und Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

(...)

1. (5) Absatz 5, Zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes hat die NÖ Umweltschutz

* die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 5 zu vertreten, * die Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Paragraph 5, zu vertreten,

* die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 2 zu unterstützen, * die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des Paragraph 5, Absatz 2, zu unterstützen,

* die Bürgerinnen und Bürger bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind zu beraten,

* über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen oder Angelegenheiten des Umweltschutzes zu informieren,

* die Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu beobachten und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu erstatten,

* zu Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen im Begutachtungsverfahren aus der Sicht des Umweltschutzes Stellung zu nehmen,

* Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben und * die durch andere Rechtsvorschriften (z.B. das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), das NÖ Umwelthaftungsgesetz übertragenen Aufgaben und Rechte wahrzunehmen.

(...)"

3. Eingangs sei angemerkt, dass Sache des mit dem angefochtenen Bescheid erledigten Berufungsverfahrens ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der mit Bescheid der Erstbehörde vom 7. Dezember 2011 vorgenommenen Zurückweisung der Anträge des Beschwerdeführers mangels dessen Parteistellung war (vgl. etwa die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 62). Dem entsprechend releviert die Beschwerde als Beschwerdepunkt eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Recht "auf Gewährung der Parteistellung".

3. Eingangs sei angemerkt, dass Sache des mit dem angefochtenen Bescheid erledigten Berufungsverfahrens ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der mit Bescheid der Erstbehörde vom 7. Dezember 2011 vorgenommenen Zurückweisung der Anträge des Beschwerdeführers mangels dessen Parteistellung war vergleiche , etwa die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 66, Rz 62). Dem entsprechend releviert die Beschwerde als Beschwerdepunkt eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Recht "auf Gewährung der Parteistellung".

Das Vorbringen in der Beschwerde, welche unter Hinweis auf eine "Verbundenheit der Projektbestandteile 'Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg' und 'Flussbauliches Gesamtprojekt'" die UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens vertritt, geht schon aus diesem Grund ins Leere. Dasselbe gilt für die auf Rechtsgutachten gestützte Behauptung der Beschwerde, die nationalparkrechtliche Ausnahmegenehmigung (vom 22. Mai 2006) sei rechtswidrig.

4. Zu der Sache des mit dem angefochtenen Bescheid erledigten ?erufungsverfahrens bringt die Beschwerde im Wesentlichen vor, der Beschwerdeführer sei als Umweltorganisation eine "Partei eigener Art", weil ihm sowohl durch die Aarhus-Konvention als auch durch die Richtlinie 2003/35/EG

("Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie") als nichtstaatlicher Organisation Rechte (Parteistellung) zuerkannt worden seien, welche ihm mit dem angefochtenen Bescheid verweigert würden. Die belangte Behörde habe es unterlassen, die dem Unionsrecht widersprechenden nationalen Normen unangewendet zu lassen.

In diesem Zusammenhang beruft sich die Beschwerde für ihre Annahme einer unmittelbaren Wirkung der Aarhus-Konvention auf die Urteile des EuGH vom 8. März 2011, Rechtssache C-240/09 (Lesoochranarske zoskupenie VLK), sowie vom 12. Mai 2011, Rechtssache C-115/09 (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland/Trianel).

Damit wird eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht aufgezeigt:

4.1. Nach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention "stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen". 4.1. Nach Artikel 9, Absatz 3, der Aarhus-Konvention "stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen".

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich bereits wiederholt mit der auch in der vorliegenden Beschwerde vertretenen Rechtsauffassung, aus der Aarhus-Konvention könne in deren unmittelbarer Anwendung die Parteistellung im österreichischen Verwaltungsverfahren abgeleitet werden, befassen.

So hat er etwa jüngst im Erkenntnis vom 22. April 2015, ZI.2012/10/0016, zur Frage der Parteistellung in einem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - unter Bezugnahme insbesondere auch auf das in der vorliegenden Beschwerde hervorgehobene Urteil des EuGH vom 8. März 2011, Rechtssache C- 240/09 (Lesoochranarske zoskupenie VLK) - Folgendes ausgesprochen:

"Der Beschwerdeführer sucht des Weiteren die von ihm behauptete Parteistellung im naturschutzrechtlichen Verfahren als betroffener Grundeigentümer auf das 'Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten', BGBl. III Nr. 88/2005 ('Aarhus-Konvention'), zu stützen, dessen Vertragspartner sowohl Österreich, als auch die Europäische Union sind. Mit ergänzendem Schriftsatz vom 6. Februar 2015 beruft sich der Beschwerdeführer zur Darlegung seines Rechtsstandpunktes zusätzlich auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 8. März 2011 in der Rechtssache C-240/09 (Lesoochranarske zoskupenie VLK)."Der Beschwerdeführer sucht des Weiteren die von ihm behauptete Parteistellung im naturschutzrechtlichen Verfahren als betroffener Grundeigentümer auf das 'Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten', Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 88 aus 2005, ('Aarhus-Konvention'), zu stützen, dessen Vertragspartner sowohl Österreich, als auch die Europäische Union sind. Mit ergänzendem Schriftsatz vom 6. Februar 2015 beruft sich der Beschwerdeführer zur Darlegung seines Rechtsstandpunktes zusätzlich auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 8. März 2011 in der Rechtssache C-240/09 (Lesoochranarske zoskupenie VLK).

Dazu ist zunächst auf die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens durch den Nationalrat (BGBl. III Nr. 88/2005) zu verweisen: In den ErläutRV zur Genehmigung wird angemerkt, dass das Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich ist (von einem Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG wurde allerdings abgesehen, da das Übereinkommen als gemischtes Abkommen teilweise in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt; vgl. 654 BlgNR XXII. GP 2). Subjektive Rechte können daher vom Beschwerdeführer aus diesem Übereinkommen mangels dessen unmittelbarer Anwendbarkeit im innerstaatlichen Recht nicht abgeleitet werden (so auch das hg. Erkenntnis vom 27. April 2012, ZI. 2009/02/0239).Dazu ist zunächst auf die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens durch den Nationalrat Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 88 aus 2005,) zu verweisen: In den ErläutRV zur Genehmigung wird angemerkt, dass das Übereinkommen

einer unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich ist (von einem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 50, Absatz 2, B-VG wurde allerdings abgesehen, da das Übereinkommen als gemischtes Abkommen teilweise in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt; vergleiche 654, BlgNR römisch 22 . Gesetzgebungsperiode 2,). Subjektive Rechte können daher vom Beschwerdeführer aus diesem Übereinkommen mangels dessen unmittelbarer Anwendbarkeit im innerstaatlichen Recht nicht abgeleitet werden (so auch das hg. Erkenntnis vom 27. April 2012, Zl. 2009/02/0239).

Aber auch im Bereich des Unionsrechts kommt dem vom Beschwerdeführer zur Darlegung seines Standpunktes herangezogenen Art. 9 Abs. 3 der "Aarhus-Konvention" keine unmittelbare Wirkung zu, was sich insbesondere aus dem vom Beschwerdeführer selbst in seinem ergänzenden Schriftsatz zitierten Urteil des EuGH vom 8. März 2011, C-240/09 (Lesoochranarske zoskupenie VLK), ergibt. Der EuGH hat darin ausgesprochen, dass Art. 9 Abs. 3 der "Aarhus-Konvention" keine klare und präzise Verpflichtung enthalte, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte, und die Durchführung und Wirkung dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsaktes abhängen. Es sei Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen (vgl. Rz 44 ff des o.z. Urteils). "Aber auch im Bereich des Unionsrechts kommt dem vom Beschwerdeführer zur Darlegung seines Standpunktes herangezogenen Artikel 9, Absatz 3, der "Aarhus-Konvention" keine unmittelbare Wirkung zu, was sich insbesondere aus dem vom Beschwerdeführer selbst in seinem ergänzenden Schriftsatz zitierten Urteil des EuGH vom 8. März 2011, C-240/09 (Lesoochranarske zoskupenie VLK), ergibt. Der EuGH hat darin ausgesprochen, dass Artikel 9, Absatz 3, der "Aarhus-Konvention" keine klare und präzise Verpflichtung enthalte, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte, und die Durchführung und Wirkung dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsaktes abhängen. Es sei Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen vergleiche , Rz 44 ff des o.z. Urteils)."

4.2. Aus dem Tenor des Urteils des EuGH in der Rechtssache C- 240/09 hebt die Beschwerde die Aussage hervor, dass das vorlegende Gericht "das Verfahrensrecht" in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, "soweit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 dieses Übereinkommens (Aarhus-Konvention) als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen" habe, um es einer Umweltschutzorganisation "zu ermöglichen, eine Entscheidung die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen sei, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union stehe, vor einem Gericht anzufechten".

4.2. Aus dem Tenor des Urteils des EuGH in der Rechtssache C- 240/09 hebt die Beschwerde die Aussage hervor, dass das vorlegende Gericht "das Verfahrensrecht" in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, "soweit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Artikel 9, Absatz 3, dieses Übereinkommens (Aarhus-Konvention) als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen" habe, um es einer Umweltschutzorganisation "zu ermöglichen, eine Entscheidung die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen sei, das möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union stehe, vor einem Gericht anzufechten".

In diesem Zusammenhang ist zunächst der belangten Behörde darin beizupflichten, dass das von ihr anzuwendende Verfahrensrecht, nämlich die Bestimmungen insbesondere der §§ 10 Abs. 2 und 27 NÖ NSchG 2000, einer Auslegung, die dem Beschwerdeführer zur Parteistellung in einem Verfahren nach § 10 NÖ NSchG 2000 verhülfe, nicht zugänglich ist. Darüber hinaus lag dem angefochtenen Bescheid gerade nicht die Konstellation zugrunde, dass der Beschwerdeführer eine "am Ende eines Verwaltungsverfahrens" ergangene Entscheidung anzufechten versuchte; vielmehr wurde mit dem angefochtenen Bescheid ein Antrag des Beschwerdeführers auf Einleitung einer Naturverträglichkeitsprüfung zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang ist zunächst der belangten Behörde darin beizupflichten, dass das von ihr anzuwendende Verfahrensrecht, nämlich die Bestimmungen insbesondere der Paragraphen 10, Absatz 2 und 27 NÖ NSchG 2000, einer Auslegung, die dem Beschwerdeführer zur Parteistellung in einem Verfahren nach Paragraph 10, NÖ NSchG 2000 verhülfe, nicht zugänglich ist. Darüber hinaus lag dem angefochtenen Bescheid gerade nicht die Konstellation zugrunde, dass der Beschwerdeführer eine "am Ende eines Verwaltungsverfahrens" ergangene Entscheidung anzufechten versuchte; vielmehr wurde mit dem angefochtenen Bescheid ein Antrag des Beschwerdeführers auf Einleitung einer Naturverträglichkeitsprüfung zurückgewiesen.

Was schließlich die im wiedergegebenen Urteil genannten "Ziele" von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention anlangt, so ist mit Blick auf das von dieser Bestimmung explizit verfolgte Ziel, Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes hintanzuhalten, durchaus von Interesse, dass das hier zugrunde liegende Verfahrensrecht der NÖ Umweltschutzbehörde Antraglegitimation und Parteistellung in einem Verfahren nach § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 einräumt, handelt es sich doch bei dieser Einrichtung um ein weisungsfrei gestelltes öffentliches Organ, welches gerade zur Wahrung und Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren berufen ist (vgl. § 4 Abs. 2 und 5 Z. 1 NÖ Umweltschutzgesetz). Was schließlich die im wiedergegebenen Urteil genannten "Ziele" von Artikel 9, Absatz 3, der Aarhus-Konvention anlangt, so ist mit Blick auf das von dieser Bestimmung explizit verfolgte Ziel, Verstöße gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes hintanzuhalten, durchaus von Interesse, dass das hier zugrunde liegende Verfahrensrecht der NÖ Umweltschutzbehörde Antraglegitimation und Parteistellung in einem Verfahren nach Paragraph 10, Absatz 2, NÖ NSchG 2000 einräumt, handelt es sich doch bei dieser Einrichtung um ein weisungsfrei gestelltes öffentliches Organ, welches gerade zur Wahrung und Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren berufen ist vergleiche , Paragraph 4, Absatz 2, und 5 Ziffer eins, NÖ Umweltschutzgesetz).

4.3. Zu dem in der Beschwerde ebenfalls ins Treffen geführten Urteil des EuGH in der Rechtssache C-115/09 (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland/Trianel), ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieses die Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003/35/EG (Richtlinie vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten; sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) geänderten Fassung betrifft (so schon Rz 1 des Urteiles). So beziehen sich auch die in der Beschwerde hervorgehobenen Passagen dieses Urteils auf die Auslegung des durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie eingefügten Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG. 4.3. Zu dem in der Beschwerde ebenfalls ins Treffen geführten Urteil des EuGH in der Rechtssache C-115/09 (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland/Trianel), ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieses die Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003/35/EG (Richtlinie vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten; sog. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) geänderten Fassung betrifft (so schon Rz 1 des Urteiles). So beziehen sich auch die in der Beschwerde hervorgehobenen Passagen dieses Urteils auf die Auslegung des durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie eingefügten Artikel 10 a, der Richtlinie 85/337/EWG.

Zutreffend weist der angefochtene Bescheid darauf hin, dass das Urteil in der Rechtssache C-115/09 somit Rechtsfragen des UVP-Verfahren betraf (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 27. September 2013, Zl. 2010/05/0202) und dessen Aussagen daher auf das gegenständliche naturschutzrechtliche Verfahren nicht Anwendung finden. (Dasselbe gilt im Übrigen auch für das Urteil des EuGH vom 16. April 2015, Rechtssache C-570/13 (Karoline Gruber)). Zutreffend weist der angefochtene Bescheid darauf hin, dass das Urteil in der Rechtssache C-115/09 somit Rechtsfragen des UVP-Verfahren betraf vergleiche , dazu auch das hg. Erkenntnis vom 27. September 2013, Zl. 2010/05/0202) und dessen Aussagen daher auf das gegenständliche naturschutzrechtliche Verfahren nicht Anwendung finden. (Dasselbe gilt im Übrigen auch für das Urteil des EuGH vom 16. April 2015, Rechtssache C-570/13 (Karoline Gruber)).

4.4. Mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention auf den vorliegenden Beschwerdefall kommt auch der in der Beschwerde referierten Spruchpraxis des Aarhus Compliance Committee keine Bedeutung für die hier zu treffende Entscheidung zu.

Insgesamt ist daher der Auffassung des Beschwerdeführers, die belangte Behörde hätte aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechts die einschlägigen Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 unangewendet lassen und dem Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren die Parteistellung einräumen müssen, nicht zu folgen. Der Gerichtshof sieht sich aufgrund des Gesagten nicht veranlasst, der im Übrigen völlig unkonkretisierten Anregung der Beschwerde, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, zu folgen.

5. Die belangte Behörde hat somit die Anträge des Beschwerdeführers auf Einleitung einer

Naturverträglichkeitsprüfung zu Recht (im Instanzenzug) zurückgewiesen, weshalb die vorliegende Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. 5. Die belangte Behörde hat somit die Anträge des Beschwerdeführers auf Einleitung einer Naturverträglichkeitsprüfung zu Recht (im Instanzenzug) zurückgewiesen, weshalb die vorliegende Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm § 3 Z. 1 VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014 und der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit Paragraph 3, Ziffer eins, VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014 und der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 28. Oktober 2015

Gerichtsentscheidung

EuGH 62009CJ0240 Lesoochranarske zoskupenie VORAB

EuGH 62009CJ0115 Bund Umwelt / Naturschutz Deutschland VORAB

EuGH 62013CJ0570 Gruber VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2012100137.X00

Im RIS seit

24.11.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at